

der wahlgesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Verantwortung des Bezirkstages für die Wahl der Richter und Schöffen. Der Bezirkswahlausschuß nimmt eine abschließende Einschätzung zum Verlauf der Wahl der Richter und Schöffen des Bezirksgerichts vor und berichtet hierüber dem Minister der Justiz.

(2) In Vorbereitung der Wahl der Richter unterstützt der Bezirkswahlausschuß das Auftreten der Richter-kandidaten vor der Bevölkerung und koordiniert ihre Vorstellung mit der Wahlbewegung zur Wahl der Volkskammer und der Bezirkstage. Der Bezirkswahlausschuß hat zu Einwendungen der Bevölkerung gegen Richter-kandidaten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten.

(3) In Vorbereitung der Wahl der Schöffen hat der Bezirkswahlausschuß

- die vorschlagsberechtigten Parteien und Massenorganisationen bei der Gewinnung der Kandidaten zu unterstützen
- die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen
- Einwendungen der Bevölkerung gegen Kandidaten zu prüfen und darüber zu entscheiden
- den Stand der Wahlvorbereitung einzuschätzen und die Maßnahmen der Wahlvorbereitung, insbesondere die Vorstellung der Kandidaten, mit der allgemeinen Wahlbewegung zu den Wahlen der Volkskammer und der Bezirkstage zu koordinieren. Er arbeitet hierbei eng mit dem Bezirksausschuß der Nationalen Front zusammen.

(4) Der Bezirkswahlausschuß nimmt seine Tätigkeit bis zum 16. Mai 1967 auf.

II.

Wahl der Richter

§ 2

(1) Die Wahl der Richter der Bezirksgerichte erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 51 und 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45).

(2) Die Inspektoren der Bezirksgerichte werden nicht gewählt.

§ 3

Die Wahl Vorschläge für die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und für die Richter der Senate für Arbeitsrechtssachen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand des FDGB beim Bezirkstag eingereicht.

§ 4

(1) Die Wahl erfolgt durch Abstimmung des Bezirkstages über den Vorschlag für den Direktor und durch

Abstimmung über die einzelnen Vorschläge für die Richter.

(2) Die gewählten Richter sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes und seiner Ersten Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 385) zu verpflichten.

(3) Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter des Bezirksgerichts ist vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über den Bezirkswahlausschuß dem Minister der Justiz zu übersenden.

III.

Wahl der Schöffen

§ 5

Die Wahl der Schöffen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 6

* Zur Wahl als Schöffe des Bezirksgerichts sind durch die Parteien und Massenorganisationen Bürger vorzuschlagen, die den gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten. Bürger, die besonderen beruflichen, persönlichen oder gesellschaftlichen Belastungen unterliegen, sollen nur dann vorgeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, daß sie das Schöffennamt voll ausfüllen können.

§ 7

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien und Massenorganisationen haben zur Person des Kandidaten folgende Angaben zu enthalten: Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Beruf, Arbeitsstelle und Zugehörigkeit zu einer Partei oder zu Massenorganisationen.

(2) Mit dem Wahlvorschlag sind gleichzeitig einzureichen:

- eine kurze Begründung für den Wahlvorschlag durch die Partei oder Massenorganisation
- eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er zur Ausübung der Schöffentätigkeit bereit ist
- die Bestätigung des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl des Kandidaten vorliegen.

(3) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und — soweit es sich um Wahlvorschläge für Schöffen für Arbeitsrechtssachen handelt — dem Bezirksvorstand des FDGB zuzuleiten.

§ 8

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Bezirksvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Bezirkswahl-